



Top 3-9-17

Städtetag Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

10. März 2020

Mein Aktenzeichen
5153-0001#2020/0099-0401 4515

Telefon / Fax
06131 16-4264
06131 16-4115

Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus und Zuschussförderung für investitionsvorbereitende Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit gut einem Jahr besteht die Möglichkeit für Gemeinden, mit dem Land Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus abzuschließen. Ich freue mich, dass sich die Städte Mainz, Trier, Speyer, Landau und Ludwigshafen bereits im Jahr 2019 entschlossen haben, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Auf Basis der bereits geschlossenen fünf Kooperationsvereinbarungen werden in den genannten Städten **bis Ende 2021 voraussichtlich** insgesamt mehr als 2.000 Neubauwohnungen **gefördert werden**.

Zugleich werden diese Städte investitionsvorbereitende Maßnahmen (wie etwa Wohnungsmarktanalysen) durchführen, die dem sozial geförderten Mietwohnungsbau dienen und diesen in den Städten weiter voranbringen.

Das Engagement der Gemeinden, die eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land abschließen und eine Quote für geförderten Wohnungsbau in Höhe von mindestens 25 Prozent in neuen Baugebieten eingeführt haben, möchte ich auch weiterhin über die im letzten Jahr eingeführte Zuschussförderung finanziell unterstützen.



Vor diesem Hintergrund habe ich mit dem beigefügten neuen Rundschreiben die im Rundschreiben vom 11. Januar 2019 „Neuer ExWost-Förderschwerpunkt: Zuschussförderung für investitionsvorbereitende Maßnahmen von Gemeinden zur Stärkung des geförderten Mietwohnungsbaus“ (Az.: 12 -2.1 A – 4515/4514) – welches die Programm-konditionen und das Verfahren regelt – enthaltenen Fristen für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Jahr 2020 jeweils um ein Jahr verlängert.

Das Muster der Kooperationsvereinbarung wurde entsprechend angepasst; maßgeblicher Zeitraum für die in dortiger Nummer 1 anzugebende Anzahl der Wohnungen ist nunmehr der 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022.

Ich würde mich freuen, wenn sich weitere Gemeinden mit Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen entscheiden würden.

Für eine Weiterleitung der Informationen dieses Schreibens nebst Anlagen an Ihre Mitglieder wäre ich sehr dankbar.

Interessierte Gemeinden wenden sich bitte an das Referat 4515 – Soziale Wohnraumförderung (4515@fm.rlp.de oder Tel.: 06131-16-4264).

Die beigefügten Anlagen sowie weitere Informationen finden Sie zudem auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlagen

- Aktualisiertes Muster Kooperationsvereinbarung



- Rundschreiben vom 10. März 2020 „ExWoSt-Förderschwerpunkt: Zuschussförderung für investitionsvorbereitende Maßnahmen von Gemeinden zur Stärkung des geförderten Mietwohnungsbaus“
- Rundschreiben vom 11. Januar 2019 „Neuer ExWoSt-Förderschwerpunkt: Zuschussförderung für investitionsvorbereitende Maßnahmen von Gemeinden zur Stärkung des geförderten Mietwohnungsbaus“

MUSTER

Kooperationsvereinbarung

zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin der Finanzen,
und Gemeinde X, vertreten durch Y,
schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

1. In der Gemeinde X sollen im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 XXX¹ neu zu errichtende Wohnungen (Mietwohnungen und/oder selbst genutzter Wohnraum) gemäß den Programmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert werden.
2. Das Land Rheinland-Pfalz stellt zur Förderung der in Nummer 1 angegebenen Wohnungen Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.
3. Die Gemeinde X wird zur Vorbereitung von Investitionen in den sozial geförderten Mietwohnungsbau folgende konkrete Maßnahmen durchführen:
 - a. ...
 - b. ...
 - c. ...
 - ...
4. Das Land Rheinland-Pfalz stellt für die Durchführung der investitionsvorbereitenden Maßnahmen Mittel bis zu einem Betrag von, Mio. € zur Verfügung.

Mainz, den

Für das Land Rheinland-Pfalz
Die Ministerin der Finanzen

..., den

Für die Gemeinde X
Die/Der (Ober-)Bürgermeister(in)

Doris Ahnen

Y

¹ Mind. 30 Wohneinheiten sind anzugeben.



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

10. März 2020

Mein Aktenzeichen
5153-0001#2020/0099-0401 4515

Telefon / Fax
06131 16-4264
06131 16-4115

**ExWoSt-Förderschwerpunkt:
Zuschussförderung für investitionsvorbereitende Maßnahmen von Gemeinden
zur Stärkung des geförderten Mietwohnungsbaus**

zu dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11. Januar 2019 (Az.: 12 - 2.1 - A - 4515/4514) „Neuer ExWoSt-Förderschwerpunkt: Zuschussförderung für investitionsvorbereitende Maßnahmen von Gemeinden zur Stärkung des geförderten Mietwohnungsbaus“

Der geförderte Wohnungsbau soll weiterhin angekurbelt werden, damit zahlreiche neue, sozial geförderte Wohnungen in Rheinland-Pfalz entstehen.

Um dies zu erreichen, möchte das Land mit weiteren Kommunen Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus schließen.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen von Gemeinden zum Zwecke des geförderten Mietwohnungsbaus sollen weiterhin als Förderschwerpunkt des Programms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)“ über Zuschüsse gefördert werden.

Die im Bezugsrundschreiben genannten Fristen zur Auszahlung, (Teil-)Rückforderung und zum Verwendungsnachweis (siehe dort in den Nummern 4.3, 4.4 und 5.1) werden



für Fälle des Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung zur Stärkung des geförder-
ten Wohnungsbaus im Jahr 2020 um jeweils ein Jahr nach hinten geschoben.

Doris Ahnen

Doris Ahnen



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

11. Januar 2019

Mein Aktenzeichen
12 - 2.1 - A - 4515 / 4514

Telefon / Fax
06131 16-4264 /
-4125
06131 16-4115

**Neuer ExWoSt-Förderschwerpunkt:
Zuschussförderung für investitionsvorbereitende Maßnahmen von Gemeinden
zur Stärkung des geförderten Mietwohnungsbaus**

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist ein wichtiges Thema der rheinland-pfälzischen Wohnungspolitik. Das Land beabsichtigt, den geförderten Wohnungsbau weiter anzukurbeln, damit zahlreiche neue, sozial geförderte Wohnungen in Rheinland-Pfalz entstehen.

Um dies zu erreichen, möchte das Land mit Kommunen Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus schließen. Vor diesem Hintergrund werden investitionsvorbereitende Maßnahmen von Gemeinden zum Zwecke des geförderten Mietwohnungsbaus zu einem neuen Förderschwerpunkt des Programms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)“ erklärt und über Zuschüsse gefördert.

Zur Zuschussförderung bitte ich die nachstehenden Regelungen dieses Rundschreibens zu beachten:



- 0 Anzuwendende Vorschriften
 - 0.1 Die Verwaltungsvorschrift „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)“ des Ministeriums der Finanzen vom 01.03.2011 (MinBl. 2011, S. 67), zuletzt geändert durch Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 08.11.2016 (MinBl. 2016, S. 258), findet nach Maßgabe folgender Regelungen Anwendung.
 - 0.2 Die Nummern 2.1 Satz 2 und 4.1 Satz 2 der VV ExWoSt finden dabei keine Anwendung.
- 1 Förderfähige Maßnahmen
 - 1.1 **Gefördert werden** Maßnahmen der Gemeinden, die der Vorbereitung von Investitionen im sozial geförderten Mietwohnungsbau dienen, wie insbesondere die Erarbeitung von Analysen und Konzepten zum Wohnungsmarkt, die Schaffung neuen Baurechts für Geschosswohnungsbau (z.B. Gutachten, ergänzende Bürgerbeteiligungsverfahren, Planungskosten), die Vergabe von Grundstücken an Dritte mittels Konzeptvergabeverfahren.
 - 1.2 Derartige Maßnahmen sind Gegenstand der Zuwendung gemäß Nummer 2.1 der VV ExWoSt; die Kosten für diese Maßnahmen sind förderungsfähig im Sinne der Nummer 2.3 der VV ExWoSt (**keine investiven Maßnahmen**).
 - 1.3 Die entstehenden Kosten sind nur förderfähig, wenn sie durch Vergabe von Aufträgen an Dritte entstehen. Leistungen, die die Kommunalverwaltung selbst erbringt, sind nicht förderfähig.
- 2 Zuwendungsempfänger und Antragsunterlagen
 - 2.1 Gemeinden, die mit dem Land Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus abgeschlossen haben und eine Quote für geförderten Wohnraum in Höhe von **mind. 25 % für** zukünftige Baugebiete mit Wohnungsbau festgelegt haben, können gefördert werden.



- 2.2 Die Gemeinde hat folgende Antragsunterlagen an die ADD zu übermitteln:
formloses Antragsschreiben, Darstellung der förderfähigen Maßnahmen, Kosten- und Finanzierungsplan, unterzeichnete Kooperationsvereinbarung, Nachweis über Quotenregelung für geförderten Wohnungsbau, Haushaltserklärung zur Projektfinanzierung bzw. kommunalaufsichtliche Stellungnahme, Erklärung zum Vorsteuerabzug.
- 3 Art und Höhe der Zuwendung
- 3.1 Der Zuschuss kann gewährt werden in Höhe eines Sockelbetrages von 10.000 Euro, zuzüglich eines individuellen Zuschussbetrages in Höhe von bis zu 2.500 Euro für jede zu fördernde Wohnung gemäß der zwischen dem Land und der Gemeinde abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung (unabhängig vom Investor/Bauherr).
- 3.2 Dabei gilt abweichend von der Nummer 4.1 Satz 2 der VV ExWoSt, dass der Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten beträgt.
- 4 Auszahlung und (Teil-)Rückforderung
- 4.1 Für die Bewilligung und den Einsatz der Fördermittel sind § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K), Teil II/ Anlage 3 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 4.2 Abweichend von den Regelungen der ANBest-K können der Sockelbetrag und die Hälfte des individuellen Zuschussbetrages bereits mit Unanfechtbarkeit des Zuwendungsbescheides an die Gemeinde bei entsprechender Anforderung als Abschlagszahlung ausgezahlt werden.
- 4.3 Der mit dem Zuwendungsbescheid bewilligte Restbetrag wird als Einmalbetrag auf Grundlage der tatsächlich geförderten Wohnungen gezahlt, nachdem die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) ihre Förderzusagen (gegenüber den Bauherren/Investoren) für die Wohnungen, die Gegenstand der Kooperationsvereinbarung sind, erteilt hat, spätestens mit Ablauf des Jahres 2021.



4.4 Werden bis zum 31. Dezember 2021 weniger als die Hälfte der Wohnungen gemäß Kooperationsvertrag von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gefördert, erfolgt eine Rückforderung des individuellen Zuschussbetrages, ggf. zuzüglich Zinsen, auf Grundlage der tatsächlich geförderten Wohnungen.

5 Verwendungsnachweis

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Zahlung des Restbetrages, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 gemäß Nummer 4.3 dieses Rundschreibens durch die Gemeinde bei der ADD nachzuweisen.

5.2 Ohne Verwendungsnachweis werden der Zuwendungsbescheid unwirksam und der Zuschuss zurückgefordert.

Doris Ahnen